

Die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO)

Entscheidend ist die Frage nach dem Zustellnachweis



Wenn der Empfänger bei der Antragstellung seine Identität und die Authentizität der Kommunikation nachgewiesen hat, dürfen versandbereite Dokumente in zeitlich engem Zusammenhang mit der Antragstellung auch unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden.



Foto: BuenosDias

Im Mai berichtete KOMMUNAL über die einzelnen möglichen Arten der „Zustellung“ und die BAO-Rahmenbedingungen für die elektronische Zustellung. Im zweiten und letzten Teil der Kurzserie sind vor allem die einzelnen Formen der elektronischen Zustellung unser Thema.

Robert Koch

Merkmale der einzelnen Formen elektronischer Zustellungen

► Unmittelbare elektronische Ausfolgung:

Wenn der Empfänger bei der Antragstellung seine Identität und die Authentizität der Kommunikation nachgewiesen hat, dürfen versandbereite Dokumente in zeitlich engem Zusammenhang mit der Antragstellung (im Hinblick auf den vorgenannten Nachweis) auch unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden (§ 37a ZustG).

Damit diese Übermittlungsart als zulässig angesehen werden kann, muss die Partei zuvor ausdrücklich zugestimmt haben (§ 97a Z 1 BAO). Wie in diesem Kontext vorzugehen ist, wenn ein Zustellnachweis erforderlich oder gewünscht ist, wurde bereits beschrieben.

► Zustellung an eine elektronische Zustelladresse:

Erfolgen Zustellungen an eine elektronische Zustelladresse (zB E-Mail), gilt die behördliche Erledigung mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Im Zweifel hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger amtswegig festzustellen (§ 37 Abs 1 ZustG).

Zur Zulässigkeit dieser Übermittlungsart muss die Partei zuvor ausdrücklich zugestimmt haben (§ 97a Z 1 BAO). Diese Form der Zustellung ist nicht zulässig (bzw nicht ausreichend), wenn eine Zustellung

mittels Zustellnachweis gesetzlich gefordert (bzw gewünscht) ist.

► Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde:

Unter einem „elektronischen Kommunikationssystem der Behörde“ hat man sich etwas ähnliches wie FinanzOnline im Kleinen – zB auf Landes- oder Gemeindeebene, möglicherweise beschränkt auf den Nachrichteneingang – vorzustellen. Hier gelten behördliche Erledigungen als am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten der behördlichen Erledigungen als zugestellt.

Für die Zulässigkeit dieser Übermittlungsart muss die Partei zuvor ausdrücklich zugestimmt haben (§ 97a Z 1 BAO).

Auch diese Form der Zustellung ist nicht zulässig (bzw nicht ausreichend), wenn eine Zustellung mittels Zustellnachweis gesetzlich gefordert (bzw gewünscht) ist.

Achtung: Die Abgabenbehörde darf nur dann eine Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde vornehmen, wenn sie zuvor festgestellt hat, dass der Empfänger nicht bei einem Zustelldienst angemeldet ist bzw dass der Empfänger dem Zustelldienst nicht mitgeteilt hat, dass die Zustellung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeschlossen sein soll (§ 37 Abs 1 und 2 in Verbindung mit § 34 Abs 1 und ZustG).

► Zustellung über einen Zustelldienst:

Ist der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert, darf die Abgabenbehörde gemäß § 37 Abs 2 zweiter Satz ZustG Zustellungen nicht über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde vornehmen, sondern muss den Zustelldienst nutzen. Das Bundeskanzleramt verzeichnet alle nach der Zustelldienstverordnung – ZustDV, BGBl II 233/2005 in der

Speziell für Landes- und Gemeindeabgaben besteht nach der BAO noch die Möglichkeit der „raschen“ Behördenantwort im Sinne des § 97a Z 2 BAO unter Nutzung desselben Antwortweges wie das Anlass gebende Anbringen.

Fassung BGBl II 354/2008, als elektronische Zustelldienste zugelassenen Zustelldiensteanbieter im Internet unter der Adresse <http://bka.gv.at/zustelldienste>; die Zustelldienste unterliegen auch der Aufsicht durch den Bundeskanzler. Die Abgabenbehörde, welche eine elektronische Zustellung vornehmen möchte, muss daher gemäß § 34 ZustG zunächst beim Ermittlungs- und Zustelldienst (über eine zentrale Stelle, den so genannten „Zustellkopf“) die elektronische Zustellfähigkeit des Empfängers bei natürlichen Personen anhand des bereichsspezifischen Personenkennzeichens („bPK“; § 9 E-GovG), ansonsten anhand der Stammzahl (§ 6 E-GovG) abfragen. Die Abgabenbehörde erhält dann auf Grund der vorgenannten Anfrage die Information, welche Dateiformate der Empfänger annimmt sowie erforderliche Angaben des Empfängers für eine allfällige inhaltliche Verschlüsselung der zuzustellenden Dokumente. Ist der Empfänger bei mehreren Zustelldiensten registriert, ist einem Zustelldienst der Vorzug zu geben, dem gegenüber der Empfänger Angaben über die inhaltliche Verschlüsselung gemacht hat.

Exkurs: Moderne E-Government-Märchen

Unter die modernen „E-Government-Märchen“ sind daher im Sinne der vorstehen-

den Ausführungen Behauptungen aller Art einzuordnen, wonach seit 1. Jänner 2011 alle elektronisch ausgefertigten und/oder zugestellten, somit alle nicht urschriftlich unterfertigten Dokumente amtssigniert sein müssten.

Auch sämtlichen Versuchen, mit Begriffen wie „duale Zustellung“, „ELAK“ („elektronischer Akt“), „Registered Mail“, „Fire &

Forget“ u dgl feststehende, unumstritten definierte oder gar gesetzliche Begriffe suggerieren zu wollen, muss mit höchster Vorsicht begegnet

werden – denn maßgeblich für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels sind ausschließlich die Inhalte von Gesetzen (und allenfalls Verordnungen). Unter Beachtung des verfassungsgesetzlichen Legalitätsprinzips der Hoheitsverwaltung wird es daher beispielsweise auch beim fortschrittlichsten „elektronischen Akt“ nicht zulässig sein, ein Originalanbringen in Papierform nach dessen Digitalisierung zu „entsorgen“, sofern nicht ausdrücklich eine entsprechende Rechtsgrundlage dazu besteht ...

Zusammenfassung

Werden elektronische Zustellungen erwogen, ist zu allererst zu unterscheiden, ob ein Zustellnachweis erforderlich ist:

Nachdem in BAO-Angelegenheiten – somit allgemein im Abgabenverfahrensrecht – grundsätzlich kein Zustellnachweis benötigt wird, kommen

- ▶ mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Partei die Zustellung der per E-Mail und
- ▶ – sofern der Empfänger nicht bei einem Zustelldienst registriert ist – die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde in Frage.
- ▶ Ist der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert, kann in diesem Fall auch der Zustelldienst genutzt werden – und zwar in der Variante „ohne Zustellnachweis“. („Kann“

deswegen, weil durch die Registrierung beim Zustelldienst nur die Verwendung des elektronischen Kommunikationssystems der Behörde nicht mehr zulässig ist; die übrigen Zustellmöglichkeiten dürfen beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen jedoch genutzt werden.)

- ▶ Zusätzlich besteht speziell für Landes- und Gemeindeabgaben – unabhängig von einer etwa erfolgten Registrierung des Empfängers bei einem Zustelldienst – nach der BAO noch die Möglichkeit der „raschen“ Behördenantwort im Sinne des § 97a Z 2 BAO unter Nutzung desselben Antwortweges wie das Anlass gebende Anbringen (zB E-Mail oder Telefax).
- ▶ Weiters besteht die Möglichkeit der unmittelbaren elektronischen Ausfolgung versandbereiter Dokumente im Sinne des § 37a ZustG.

Ist ein Zustellnachweis erforderlich,

- ▶ muss vor elektronischer Zustellung abgefragt werden, ob der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert ist, welcher dann zutreffendenfalls auch genutzt werden muss.
- ▶ Ist der Empfänger bei keinem Zustelldienst registriert, könnte theoretisch auch die unmittelbare elektronische Ausfolgung versandbereiter Dokumente in Frage kommen, wobei der Empfänger in diesem Fall seine Identität nachweisen und die Kommunikation mit der Bürgerkarte authentifizieren muss.
- ▶ Wenn ein Zustellnachweis erforderlich ist, dürfen Zustellungen per E-Mail und/oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde nicht (!) vorgenommen werden – und zwar auch nicht mit Zustimmung des Empfängers. Ebenso scheidet hier die Möglichkeit der „raschen“ Behördenantwort im Sinne des § 97a Z 2 BAO unter Nutzung desselben Antwortmediums wie das Anlass gebende Anbringen aus, nachdem hier keine nachweisliche Zustellung im Sinne des ZustG erfolgt.



Robert Koch ist Leiter der Prüfungsabteilung des Steiermärkischen Gemeindebundes und Vertreter der Gemeinden im GPLA-Regionalbeirat des Bundeslandes Steiermark

Das größte Fachmagazin für Österreichs Gemeinden

KOMMUNAL

Offizielles Organ des Österreichischen Gemeindebundes

Wir sind
Österreich

6C · 2011

THEMA

Radarüberwachung: Gemeindebund-
Vorschlag angenommen ▶ 42

PRAXIS

Elektronische Zustellung:
Amtswege online erledigen ▶ ab 76

CHRONIK

Gemeindebund: Generalsekretär
Walter Leiss im Porträt ▶ 102

58. GEMEINDETAG

Ländlicher Raum: Nationale Aufgabe

Am 9. und 10. Juni 2011 ging der 58. Österreichische Gemeindetag, die größte kommunalpolitische Tagung Österreichs, in Kitzbühel über die Bühne. Die brennenden Themen „Alterspyramide“ und „Ländlicher Raum“ lockten rund 2500 Mandatäre nach Tirol. KOMMUNAL war bei den Hotspots.

ab SEITE 10

DVR: 0930 423